

**amtliche Bekanntmachung**

032 K 008/23



## **AMTSGERICHT MARL**

### **BESCHLUSS**

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am**

**Freitag, 12.07.2024 um 10:00 Uhr,  
im Amtsgericht Marl, Adolf-Grimme-Str. 3, Saal A, Erdgeschoss**

das im Grundbuch von Marl Blatt 12100 eingetragene Grundstück

*Grundbuchbezeichnung:*

Lfd. Nr. 1:

Gemarkung Marl, Flur 193, Flurstück 1254, Liegenschaftsbuch 11301, Hof-  
und Gebäudefläche, Hermann-Löns-Straße 49,

Gemarkung Marl, Flur 193, Flurstück 1255, Hofraum, zu Hermann-Löns-  
Straße 49

Größe: 366 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein Reihenendhaus ca. 83 m<sup>2</sup> BJ 1954(reel)/1969(fiktiv), Risikoabschlag mangels Innenbesichtigung, vermietet (Mietvertrag wurde nicht ausgehändigt).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.05.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 188.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Marl, 09.01.2024